

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 472

ausgegeben am 14. Oktober 2011

---

## Verordnung vom 11. Oktober 2011 über die Abänderung der Zivilrechts- Mediations-Verordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3 und Art. 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG), LGBL 2005 Nr. 31, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. April 2005 zum Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Verordnung; ZMV), LGBL 2005 Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 4

##### *Umfang*

Die Ausbildung zum Mediator umfasst einen theoretischen und einen anwendungsorientierten Teil in der sich aus den Anhängen 1 und 2 zu dieser Verordnung ergebenden Dauer, sofern sich aus der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 ZMG im Einzelfall nichts anderes ergibt.

## Art. 5 Abs. 1

1) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Teil 1 der Anhänge 1 und 2 und die anwendungsorientierte Ausbildung die in Teil 2 der Anhänge 1 und 2 angeführten Ausbildungsinhalte im dort festgelegten Mindestausmass.

## Art. 6

*Berücksichtigung von Kenntnissen und Fertigkeiten*

Das nach dem Anhang 1 zu dieser Verordnung erforderliche Ausmass der Ausbildung vermindert sich im Einzelfall nach Art. 6 Abs. 2 ZMG, soweit der Auszubildende im Rahmen seiner Ausbildung für seine sonstige berufliche Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die den im Anhang 1 angeführten Ausbildungsinhalten entsprechen, und soweit er auf Grund dieser beruflichen Tätigkeiten in der Bearbeitung und Lösung von Konflikten praktische Erfahrung gewonnen hat, die ihm bei der Ausübung der Mediation zustatten kommt.

## Art. 6a

*Anerkennung der Ausbildung "Mediator SAV"*

Die Ausbildung "Mediator SAV" des Schweizerischen Anwaltsverbandes wird als fachliche Qualifikation im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ZMG anerkannt.

## Anhang 1 und 2

Der bisherige Anhang wird aufgehoben und durch nachfolgende Anhänge 1 und 2 ersetzt:

## Anhang 1

(Art. 4, 5 Abs. 1 und Art. 6)

### Umfang und Inhalt der Ausbildung im Allgemeinen

Ausbildungsinhalt	Mindest-einheiten
<b>Teil 1</b>	
<b>Theoretischer Teil</b>	
<b>Summe Teil</b>	<b>200</b>
1. Grundzüge und Entwicklung der Mediation, einschliesslich deren Grundannahmen und Leitbilder	12
2. Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze	26
3. Grundlagen der Kommunikation, insbesondere der Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken, der Gesprächsführung und Moderation unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktsituationen	32
4. Konfliktanalysen	15
5. Gestaltungen und Anwendungsbereiche der Mediation, z.B. Einzel-, Co- oder Teammediation sowie Grossgruppenmediation; Familien-, Wirtschafts- und interkulturelle Mediation	20
6. Einführung in die Persönlichkeitstheorien, insbesondere Persönlichkeitsstrukturen, Grundlagen der Gruppenpsychologie und psychosoziale Interventionsformen sowie Genderthematiken	20
7. Ethische Fragen der Mediation, insbesondere Rollenverständnis und Haltung der Mediatoren, Selbstbild und Menschenbild in der Mediation	15
8. Grundzüge rechtlicher Bestimmungen	40
9. Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge	20

Ausbildungsinhalt	Mindest- einheiten
<b>Teil 2</b> <b>Anwendungsorientierter Teil</b>	
<b>Summe Teil</b>	<b>165</b>
1. Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	40
2. Praxisseminare zur Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion	58
3. Peergruppenarbeit	24
4. Fallarbeit	17
5. Begleitende Teilnahme an der Praxissupervision im Bereich der Mediation (davon 3 Einheiten Einzelsupervisionen)	26
<b>Gesamtsumme</b>	<b>365</b>

**Anhang 2**  
(Art. 4 und 5 Abs. 1)

## Umfang und Inhalt der Ausbildung für Rechtsanwälte

Ausbildungsinhalt	Mindest- einheiten
<b>Teil 1</b>	
<b>Theoretischer Teil</b>	
<b>Summe Teil</b>	<b>136</b>
1. Grundzüge und Entwicklung der Mediation, einschliesslich deren Grundannahmen und Leitbilder	8
2. Verfahrensablauf, Methoden und Phasen der Mediation unter besonderer Berücksichtigung verhandlungs- und lösungsorientierter Ansätze	24
3. Grundlagen der Kommunikation, insbesondere der Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken, der Gesprächsführung und Moderation unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktsituationen	32
4. Konfliktanalysen	14
5. Gestaltungen und Anwendungsbereiche der Mediation, z.B. Einzel-, Co- oder Teammediation sowie Grossgruppenmediation; Familien-, Wirtschafts- und interkulturelle Mediation	18
6. Einführung in die Persönlichkeitstheorien, insbesondere Persönlichkeitsstrukturen, Grundlagen der Gruppenpsychologie und psychosoziale Interventionsformen sowie Genderthematiken	20
7. Ethische Fragen der Mediation, insbesondere Rollenverständnis und Haltung der Mediatoren, Selbstbild und Menschenbild in der Mediation	12
8. Grundzüge rechtlicher Bestimmungen	0
9. Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge	8

Ausbildungsinhalt	Mindest- einheiten
<b>Teil 2</b> <b>Anwendungsorientierter Teil</b>	
<b>Summe Teil</b>	<b>84</b>
1. Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	20
2. Praxisseminare zur Übung in Techniken der Mediation unter Anwendung von Rollenspielen, Simulation und Reflexion	32
3. Peergruppenarbeit	10
4. Fallarbeit	6
5. Begleitende Teilnahme an der Praxissupervision im Bereich der Mediation (davon 3 Einheiten Einzelsupervisionen)	16
<b>Gesamtsumme</b>	<b>220</b>

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Renate Müssner*  
Fürstliche Regierungsrätin